



SCHULAMT FÜR DEN KREIS BORKEN

Stellenausschreibung für eine Lehrkraft (m/w/d) zur Erteilung des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) in aramäischer Sprache in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Schulamt für den Kreis Borken
Martina Wensing
Burloer Str. 93
46325 Borken

Telefon: +49 2861 681-4202

HSU-Sprache	Aramäisch
Bewerbungsfrist:	24.05.2024 Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt für den Kreis Borken. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.
Einstellungstermin:	01.08.2024
Stellenumfang:	Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit wöchentlich 17/28 Unterrichtsstunden. Das Beschäftigungsverhältnis ist zunächst auf ein Jahr befristet . Dies dient zum Zwecke der Erprobung der Lehrkraft.
Einsatz:	Der Einsatz erfolgt an Schulen im Schulamtsbezirk Borken . Die Unterrichtsorte und -schulen sowie der Beschäftigungsumfang werden zu Beginn eines jeden Schuljahres bedarfsabhängig festgelegt. Der Beschäftigungsumfang kann daher auch aufgestockt oder reduziert werden. Der Unterrichtseinsatz ist im Schuljahr 2024/2025 in folgenden Orten geplant: Gronau und ggfls. Bocholt Bei Bedarf kann der Einsatz im Wege einer Abordnung auch an weiteren Schulen anderer Schulamtsbezirke stattfinden. Der HSU findet in der Regel am Nachmittag statt.

Aufgabe des herkunftssprachlichen Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten der Schüler*innen der Primarstufe und der Sekundarstufe I

- in Wort und Schrift aufzubauen, zu erhalten und zu erweitern sowie
- wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und
- mehrsprachiges Lernen zu ermöglichen.



Bewerbungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für den herkunftssprachlichen Unterricht in aramäisch Sprache:

1. Die bewerbende Person muss die Befähigung für ein **Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach Aramäisch** besitzen.

oder

2. Die bewerbende Person besitzt die Befähigung für ein **Lehramt nach deutschem Recht** (beliebige Fächer)

und

hat statt der Lehrbefähigung für das Fach **Aramäisch** einen Nachweis über die geforderte **Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 in Aramäisch** nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR

und

erklärt sich schriftlich verbindlich bereit, an einer **didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“** gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. X) teilzunehmen. Die Bereitschaftserklärung muss der Bewerbung beigelegt werden. Für die Erklärung kann der als Anlage beigelegte Vordruck verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der o. g. Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die bewerbende Person bereits eine Lehrbefähigung für eine andere Fremdsprache erworben hat.

3. Sollten keine Bewerbungen von Personen eingehen, die die Qualifikationen nach Nummer 1 oder 2 erfüllen, können ausnahmsweise auch bewerbende Personen zugelassen werden, die

- a) über eine **ausländische Lehramtsprüfung** für das **Fach Aramäisch** verfügen.

oder

- b) über einen **deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Aramäisch** verfügen.

oder

- c) über eine **ausländische Lehramtsprüfung** verfügen oder einen **ausländischen Hochschulabschluss** eines Landes der Herkunftssprache **in einem anerkannten Lehrfach** nachweisen

und

eine **Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 in Aramäisch** nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen



und

den Ausführungen im Lehrplan entsprechend, **Schule in NRW: Heft Nr. 5018**, über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

(„Kernlehrplan für den Muttersprachlichen Unterricht in der Sekundarstufe I und für den Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache für die Klassen 7-10“)

In allen unter Nummer 3 aufgeführten Fällen müssen die bewerbenden Personen ihrer Bewerbung **eine verbindliche schriftliche Erklärung beifügen**, dass sie bereit sind,

1. an der **didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“** gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. X)

und

2. an einer **Orientierungsphase** gemäß Runderlass des Schulministeriums vom 19.12.2011 (Pädagogischen Einführung in den Schuldienst – BASS 20-11 Nr.5) **teilzunehmen.**

Alle Lehrkräfte aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben **deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen**, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrtätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

- a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (*jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen*) durchgeführt wird oder
- d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassener Sprachnachweis.

Ausländische Bewerber*innen fügen ihrer Bewerbung einen Nachweis über einen Aufenthaltstitel bei, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder der die Ausübung der Lehrtätigkeit ausdrücklich erlaubt (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums vom 02.07.2008 – BASS 21-08 Nr. 1.1 –).

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen **müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich in Kopie nachgewiesen werden** (z. B. Schulabschlusszeugnisse, Studiennachweise, Lehramtsbefähigungsnachweise, Hochschulabschlüsse, Qualifikationen, Arbeitszeugnisse bzw. Arbeitsverträge). Als Nachweise werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt.



SCHULAMT FÜR DEN KREIS BORKEN

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; seitens des Schulamtes erfolgt keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen.

Ausländische Zeugnisse und Qualifikationen müssen in Kopie **sowohl in der ausländischen Sprache des Herkunftslandes (Originalsprache) als auch in deutscher Übersetzung durch staatlich anerkannte Übersetzungsbüros** vorgelegt werden.

Lehramtsprüfungen (Erste Staatsprüfung oder Master of Education) und **Lehramtsbefähigungen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland** bedürfen vor einer Einstellung in den nordrhein-westfälischen Vorbereitungs- oder Schuldienst der **Anerkennung**. Die im Einzelfall zuständige Bezirksregierung finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-werden/Anerkennungsverfahren/Lehramtaemter/index.html>

Sollte der Studienabschluss außerhalb der Lehrerausbildung nicht in Deutschland erworben worden sein, ist ein Nachweis beizufügen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/antrag-zeugnisbewertung.html>).

Die Anerkennungen oder Zeugnisbewertungen können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Die Einstellung einer bewerbenden Person gemäß der Nummern 1 und 2 erfolgt unbefristet.

In allen unter Nummer 3 aufgeführten Fällen erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet für die Dauer von maximal zwei Jahren. Danach erfolgt bei Bewährung, nach erfolgreicher Teilnahme an den Weiterqualifizierungsmaßnahmen und bei konstanten Schülerzahlen die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L auf der Basis des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28.03.2015 (Abschnitt 4, Unterabschnitt 1).

Die Bewerbungen sind **bis zum 24.05.2024** an das

Schulamt für den Kreis Borken
Fachabteilung 40.2
Burloer Str. 93
46325 Borken

zu richten. Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.



SCHULAMT FÜR DEN KREIS BORKEN

Bitte reichen Sie zur Vermeidung unnötiger Portokosten die Bewerbung **nicht** in Bewerbungsmappen ein. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen **nicht** zurückgesandt.

Bitte ausfüllen, unterzeichnen und den Bewerbungsunterlagen beifügen!

Erklärung im Rahmen der Stellenausschreibung „Lehrkraft zur Erteilung des Herkunftssprachlichen Unterrichts in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I“

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Wohnort:	

Hiermit erkläre ich mich verbindlich bereit, dass ich im Falle einer Einstellung damit einverstanden bin,

- an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. X)

und

- an einer Orientierungsphase gemäß Runderlass des Schulministeriums vom 19.12.2011 (Pädagogischen Einführung in den Schuldienst – BASS 20-11 Nr.5) teilzunehmen.

- Ich habe bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben und die entsprechende Bescheinigung meiner Bewerbung beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift